

**Verordnung (EWG) Nr. 3314/90 der Kommission
zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates
über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt**

Vom 16. November 1990 (ABl. EG Nr. L 318 S. 20)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN HAT FOLGENDE VERORDNUNG ER-
LASSEN:

Artikel 1

Hinweis der ZSV:

Die Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sind dort eingearbeitet worden.

Artikel 2

Ab 1. Juli 1991 erteilen die Mitgliedstaaten keine EWG-Bauartgenehmigungen mehr für Kontrollgeräte, die der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, in der Fassung dieser Verordnung, nicht entsprechen.

Artikel 3

Ab 1. Januar 1996 müssen die Kontrollgeräte aller neu zugelassenen Fahrzeuge der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, in der Fassung dieser Verordnung, entsprechen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.